



**HOCHSCHULE OSNABRÜCK**  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Agrar- und Lebensmittelwirtschaft**

Neufassung

*beschlossen vom Fakultätsrat der  
Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am 17.04.2018  
genehmigt vom Präsidium am 09.05.2018, veröffentlicht am 16.05.2018 mit Wirkung zum 01.09.2018*

**§ 1 Dauer und Umfang des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt 4 Semester. <sup>2</sup>Der Umfang des Studiums beträgt 120 Leistungspunkte. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

**§ 2 Hochschulgrad**

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Master of Engineering (M.Eng.)“.

**§ 3 Schwerpunkte**

<sup>1</sup>Im Studiengang werden vier optionale Schwerpunkte angeboten:

- Medien- und CSR Kommunikation
- Produktmarketing
- Produktionssysteme und Verfahrenstechnik
- Unternehmensführung, Rechnungswesen und Controlling

<sup>2</sup>Wenn die in der Studienordnung genannten 15 Leistungspunkte aus Kernmodulen und mind. 15 Leistungspunkte aus dem ergänzenden Wahlpflichtmodulangebot eines Schwerpunktes erfolgreich eingebracht wurden, wird der Schwerpunkt im Zeugnis ausgewiesen.

**§ 4 Zulassung zu den Modulprüfungen**

Zur Prüfung im Modul „Forschungs- und Entwicklungsprojekt“ ist zugelassen, wer mindestens 15 Leistungspunkte in den gemeinsamen Pflichtmodulen erworben hat.

**§ 5 Masterarbeit**

<sup>1</sup>Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens 80 Leistungspunkte, davon 30 Leistungspunkte im Modul „Forschungs- und Entwicklungsprojekt“, erworben hat. <sup>2</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. <sup>3</sup>Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen.

## **§ 6 Gesamtergebnis**

Die Gesamtnote für die Abschlussprüfung ist der Durchschnitt der Bewertungen der nach dem jeweiligen Umfang an Leistungspunkten gewichteten Module.

## **§ 7 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt für Erstsemesterimmatriulierte ab Wintersemester 2018/19 in Kraft. <sup>2</sup>Zuvor Immatriulierte können bis zum Ablauf des Sommersemesters 2020 nach der bisherigen Ordnung studieren und bis zum Ablauf zweier darauffolgender Semester Prüfungen ablegen. <sup>3</sup>Auf Antrag ist ein Wechsel in diese neue Ordnung möglich. <sup>4</sup>Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Semesterende für das Folgesemester schriftlich beim Studierendensekretariat zu stellen.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2018/19 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Besondere Teil der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Agrar- und Lebensmittelwirtschaft“ vom 04.07.2014 mit Auslaufen der Übergangsregelung außer Kraft.